



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 493/150

An das
Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz

Schubertring 14
1015 Wien

A-6010 Innsbruck, am 1. September 1986

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:	GESETZENTWURF
Ziffer:	56 GE 986
Datum:	08. SEP. 1986
Verteilt:	10. SEP. 1986

Rossmiller

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes; Stellungnahme

Zu Zahl 31 8010/41-III/1/86 vom 22. Juli 1986

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

1. Im Text des Gesetzentwurfs fehlt der Einleitungssatz, aus dem hervorgeht, welches Gesetz geändert werden soll. Es müßte daher nach der Wendung "Der Nationalrat hat beschlossen:" der Satz "Das Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBI.Nr. 99/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 342/1970, 108/1973, 422/1974 und 403/1977 wird wie folgt geändert:" eingefügt werden.
2. Artikel I wäre in Ziffern und nicht in Paragraphen zu gliedern.
Artikel II sollte in Absätze und nicht in Paragraphen gegliedert werden.

- 2 -

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I § 1:

Da aus dem derzeit vor der Überschrift "A. Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge" stehenden Einleitungssatz hervorgeht, auf welchen Gebieten Grundsatzbestimmungen erlassen werden, erscheint die ersatzlose Aufhebung dieser Wendung nicht zweckmäßig. In diesem Zusammenhang sei auf das Krankenanstaltengesetz, BGBl.Nr. 1/1957, verwiesen, in dem es lautet, "Grundsätzliche Bestimmungen über Krankenanstalten" sowie auf das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl.Nr. 287, aus dem hervorgeht, daß Grundsätze über Regelungen des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Wortfolge des bestehenden Gesetzes nicht durch den Ausdruck "Grundsatzbestimmungen" zu ersetzen, sondern diesen Ausdruck zusätzlich als Klammerausdruck anzufügen.

Zu Art. I § 2:

Wenn im § 42 Abs. 1 die Bezeichnung "Bundesministerium für soziale Verwaltung" durch den Ausdruck "Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz" ersetzt wird, so muß auch der Artikel "Das" geändert werden.

Außerdem ist unklar, warum bei der Änderung der Bezeichnung "Bundesministerium für soziale Verwaltung" der Ausdruck "Bundesministerium" durch den Ausdruck "Bundesminister" ersetzt wird, bei der Anführung anderer Bundesministerien im § 42 die Bezeichnung "Bundesministerium" jedoch beibehalten wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfert.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gstreinholz